

Besondere Rechtsverordnung für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Asienkaufmann/Asienkauffrau“

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. November 2015 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Asienkaufmann/Asienkauffrau“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in einem anerkannten kaufmännisch-verwaltenden Ausbildungsberuf über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die
 - ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie
 - eine Vorbereitung auf diese Prüfung (Teilnahmebescheinigung der Schule),
 - das KMK-Fremdsprachenzertifikat in Englisch in mindestens der Niveaustufe B1 („Threshold“) oder vergleichbare Leistungen,
 - das chinesische Sprachenzertifikat „Hanyu Shuiping Kaoshi“ in mindestens der Niveaustufe A1 (HSK 1) oder vergleichbare Leistungen und
 - den Europäischen Computerführerschein „ECDL-Start“ oder vergleichbare Leistungen nachweisen.

Die oben genannten Zertifikate sind spätestens bei Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Gültige Nachweise, die vor Beginn der Ausbildung erworben wurden, werden anerkannt. Ebenfalls ist ein mindestens zehntägiges Auslandspraktikum inklusive eines Praktikumsberichts in Asien nachzuweisen. Das Betriebspraktikum kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch eine schriftliche Facharbeit zur „Produktpositionierung auf dem asiatischen Markt“ oder der „Anbahnung von Asienaufträgen“ ersetzt werden. Das Thema wird in Absprache mit den Ausbildungsbetrieben gestellt. Datenerhebungen und Recherchen sind während eines mindestens zehntägigen Studienaufenthalts in Asien durchzuführen.

(2) Es können auch Personen bis zu einem Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß Absatz 1 zugelassen werden, die die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein Jahr nach Ende des Berufsausbildungsverhältnisses beendet haben.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich im Bereich „Internationale Geschäftsprozesse“ durchgeführt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsbereiche:

- Ein Produkt auf dem asiatischen Markt positionieren.
- Asienaufträge anbahnen, abwickeln und bewerten.

Im Prüfungsbereich „Ein Produkt auf dem asiatischen Markt positionieren“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Hierbei sollen die Bedeutung der globalen Rahmenbedingungen, der Branchen und des Wettbewerbs bei der Expansion auf den asiatischen Markt aufgezeigt sowie Chancen und Risiken internationaler Tätigkeiten erörtert werden können. Darüber hinaus sollen Kenntnisse über Marketinginstrumente zur Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle der Auslandsaktivitäten nachgewiesen werden.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Grundlagen des Außenhandels
- Anlässe und Bedeutung internationaler Tätigkeiten
- Entwicklung und Bedeutung des internationalen Marketings
- Internationale Marktforschung Schwerpunkt Asien
- Ziele und Strategien des internationalen Marketings
- Marketing-Mix und Controlling im internationalen Marketing
- Chancen und Risiken im Asiengeschäft

Prüfungsbereich „Asienaufträge anbahnen, abwickeln und bewerten“

Im Prüfungsbereich „Asienaufträge anbahnen, abwickeln und bewerten“ sollen die Teilprozesse zur Anbahnung und zum Abschluss sowie zur Durchführung eines Auslandsgeschäfts dargestellt werden können.

Es sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Hierbei sollen die Besonderheiten im Außenhandel im Vergleich zum Binnenhandel sowie Möglichkeiten zur Abdeckung von Außenhandelsrisiken erläutert und bewertet werden. Gleichzeitig sollen Kenntnisse über geeignete Vertragsinhalte, Ausfuhrverfahren sowie die Importabwicklungen nachgewiesen werden.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Wirtschaftsgeografie Asiens
- Interkulturelle Kommunikation und Kompetenzen
- Geschäftsanbahnung
- Internationales Kaufvertragsrecht
- Lieferbedingungen
- Internationale Zahlungsbedingungen
- Außenhandelskalkulation
- Dokumentation von Warensendungen
- Außenwirtschaftsrecht
- Zollwesen
- Transportwesen
- Auslandszahlungsverkehr
- Außenhandelsrisiken und deren Absicherung

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten, wobei jeder Prüfungsbereich 120 Minuten umfasst.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsbereiche sind einzeln zu bewerten und jeweils mit 50 Prozent zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens ausreichend und in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

§ 5 Anwendbare Prüfungsordnung

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Mittlerer Niederrhein in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Zeugnis

Das Zeugnis enthält

- das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung „Internationale Geschäftsprozesse“ sowie die Ergebnisse der beiden Prüfungsbereiche als Punktzahl und Note und
- einen Vermerk auf die in § 2 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.



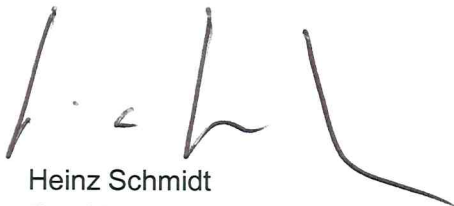
Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

§ 7 Inkrafttreten

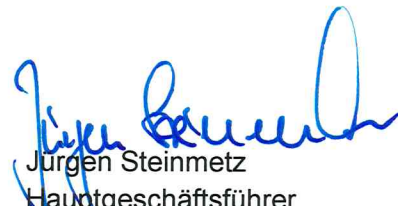
Die besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Asienkaufmann/Asienkauffrau“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im IHK-Magazin der IHK Mittlerer Niederrhein in Kraft.

Krefeld, 11. November 2015

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein



Heinz Schmidt
Präsident



Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer